

**Anfrage Nr. 236/2007 der Stadtratsfraktion ödp / Freie Wähler
„Gebühreennachforderungen für die Straßenreinigung auf dem Lerchenberg“**

Allgemein

Die aufgrund der ergangenen Gerichtsurteile (VG Mainz am 12. Juli 2005 und OVG Rheinland-Pfalz am 7. März 2006) veränderte Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren im Stadtteil Lerchenberg und zuvor schon im Stadtteil Finthen bedeutet keine Erhöhung der Gebühreneinnahmen für den Entsorgungsbetrieb.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1

Wie würdigen der Entsorgungsbetrieb und die Verwaltung den rechtlichen Rahmen ihrer Gebühren Neuberechnung? Warum wurde es erforderlich die jahrelange gleichberechtigte Finanzierung der Straßenreinigung auf dem Lerchenberg zu beenden?

Antwort:

Die Notwendigkeit der Veranlagungsumstellung ergibt sich aus folgenden Gründen: Das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz enthält in § 17 Abs. 3 die Ermächtigung an die Gemeinden, die Eigentümer oder Besitzer der an die Straße angrenzenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ganz oder teilweise zu den ihr durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten heranzuziehen. Da „Hinterliegergrundstücke“ nicht an die auf Kosten der Stadt gereinigte Straße angrenzen, können sie lediglich als durch die Straße erschlossene Grundstücke gebührenpflichtig sein.

Die Frage, wann ein Grundstück von einer Straße erschlossen ist, beantwortet sich nicht aus gesetzlichen Regelungen, sondern ausschließlich nach dem von der Rechtsprechung herausgearbeiteten straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriff.

Während die frühere Rechtsprechung in Anlehnung an den erschließungsbeitragsrechtlichen Begriff davon ausgegangen ist, dass die Erschließung der Straße rechtlich und tatsächlich die Befahrbarkeit mit einem Kraftfahrzeug erlauben müsse, hat das OVG Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 7. März 2006 den Erschließungsbegriff dahingehend modifiziert, dass eine straßenreinigungsrechtliche Erschließung schon dann gegeben ist, wenn auch nur ein Zugang zu einem Grundstück eröffnet wird und der Fußweg von hinreichendem eigenständigem Gewicht ist. Gewöhnlich wird in der Rechtsprechung bei der Beurteilung, ob ein selbstständiges Gewicht der Wohnwege vorliegt auf die Länge des jeweiligen Stichwegs abgestellt. Bei Stichwegen über 50 m Länge wird den Wohnwegen hierbei eine selbstständige Verkehrsfunktion beigemessen. Abzustellen ist dabei nicht auf die Entfernung zu dem betroffenen Grundstück, sondern auf die Länge des Stichweges insgesamt (7 A 11436/05 OVG).

Nach den vorzitierten Ausführungen des Gerichtes, die nicht im Wege eines Revisionsverfahrens vom Bundesverwaltungsgericht korrigiert werden können, bewirkt also grundsätzlich ein Fußweg die straßenreinigungsrechtliche Erschließung eines Grundstückes.

Damit kommt der Straße, zu der der Fußweg eine Verbindung herstellt, keine Erschließungsqualität für ein innenliegendes Grundstück mehr zu. Entfällt damit der Tatbestand einer Hinterliegersituation, so kann dem unmittelbar an die gereinigte Straße angrenzenden Grundstück nicht mehr die lediglich anteilmäßige Veranlagung nach § 14 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung zugute gebracht werden. Infolge dessen ist das an die Straße angrenzende Grundstück mit seiner gesamten Frontlänge zu veranlagen.

Frage 2

Ist das Wegesystem aus Sicht von Entsorgungsbetrieb und Verwaltung mit dem in Finthen überhaupt vergleichbar?

Antwort

Die Verwaltung sieht eine Vergleichbarkeit der Wegesysteme im Stadtteil Lerchenberg mit dem Wegesystem im Stadtteil Finthen (Sertoriusring) als gegeben an. In beiden Fällen münden nicht für den Straßenverkehr zugelassene öffentlich gewidmete Fuß-/Wohnwege von einer über 50 m liegenden Länge in eine Hauptverkehrsstraße ein. Daneben ist im Stadtteil Finthen wie auch im Stadtteil Lerchenberg ein ausgedehntes Fußwegenetz vorzufinden.

Frage 3

Bestehen aus Sicht der Verwaltung Zweifel an dieser Vorgehensweise? Sollte jedem betroffenen Lerchenberger empfohlen werden, Rechtsmittel gegen die Bescheide einzulegen?

Antwort

Zweifel an der Vorgehensweise der Verwaltung und der veränderten Veranlagungspraxis bestehen aus Sicht der Verwaltung nicht. Einer gerichtlichen Prüfung steht die Verwaltung jedoch offen gegenüber.

Frage 4

Wie kam es dazu, dass eine ganze Reihe von Gebührenbescheiden handschriftlich nachgebessert wurde?

Antwort

Die veränderte Veranlagung der Straßenreinigung war und ist mit der im Entsorgungsbetrieb eingesetzten Abrechnungssoftware nicht umsetzbar. Zeit- und kostenintensive Programmänderungen wären notwendig gewesen. In Anbetracht eines ohnehin bevorstehenden notwendigen Softwarewechsels entschloss sich die Verwaltung im Interesse aller Gebührenzahler nicht noch Kosten in eine auslaufende Software zu stecken und hat die nicht geltenden Bescheid-Passagen lediglich gestrichen. Ansonsten wurden keine Veränderungen an den seit Jahren bekannten Gebührenbescheiden vorgenommen. Die Bescheide sind aus abgaberechtlicher Sicht korrekt.

Frage 5

Wie bewertet der Entsorgungsbetrieb bzw. die Verwaltung den Beschluss des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg vom 8. November 2007?

Antwort

Die Verwaltung hat Verständnis für den Unmut der Bürgerinnen und Bürger auf dem Lerchenberg, kommt aber nach eingehender Prüfung zu keiner anderen Rechtsauffassung zur Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren im Stadtteil Lerchenberg.

Frage 6

Weshalb gibt es derzeit keine rechtsverbindliche Satzung, sondern nur Stückwerk und eine nicht rechtsverbindliche Satzung auf der Homepage des Entsorgungsbetriebes?

Antwort

Die auf der Homepage des Entsorgungsbetriebes abgebildete Straßenreinigungssatzung enthält die vom Stadtrat am 2. November 1995 beschlossene und am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Straßenreinigungssatzung sowie alle in der Folgezeit beschlossenen Änderungssatzungen. Sie dient in dieser kompletten Form als Information für die Bürgerinnen und Bürger. Rechtsverbindlich sind die vom Stadtrat beschlossene und öffentlich bekannt gemachte 1. Fassung vom 1. Januar 1996 sowie die seitdem jeweils beschlossenen und bekannt gemachten Änderungssatzungen.

Frage 7

Wie kommt es, dass erstmals seit Bestehen des Lerchenberges nun auch an eine Straße angrenzende Garagen zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden und das rückwirkend ab 2005, obwohl diese über die Wohnwege und einen gemeinsamen Garageninnenhof erschlossen sind?

Antwort

Nach der „alten“ Veranlagungspraxis und der Heranziehung von sogenannten Hinterliegern wurden zum großen Teil die an die Garagengrundstücke angrenzenden gebührenpflichtigen Straßenfrontmeter anteilig auf die hinter den Garagengrundstücken liegenden Hausgrundstücke umgelegt.

Da dies nach der „neuen“ Rechtsprechung nicht mehr möglich ist, müssen diese Garagengrundstücke jetzt als an die von der Stadt gereinigte Straße angrenzende Grundstücke zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden. Die Eigentümer der Garagengrundstücke erhalten daher rückwirkend ab 2005 separate Gebührenbescheide.

Mainz, 01. Dezember 2007
Stadtverwaltung Mainz

In Vertretung



Wolfgang Reichel
Beigeordneter